

88. 1. Sind für die Ansprüche der Kolonialbeamten auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig?

GVG. § 70 Abs. 2.

RPD. § 547 Nr. 2.

Kolonialbeamtengef. § 1.

2. Gehören die aus dem Militärdienst in den Kolonialdienst übergetretenen Personen zu denjenigen Kolonialbeamten, welche „aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen sind“?

Kolonialbeamtengef. §§ 14 ff., 44.

III. Zivilsenat. Urte. v. 17. Juni 1913 i. S. Landesfiskus von
D.-Südwestafrika (Bekl.) w. N. (Kl.). Rep. III. 42/13.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war bis zum 29. September 1900 Oberfeuerwerker in der Kaiserlichen Marine und vom 30. September 1900 bis zum 30. April 1911 Beamter im Dienste des Beklagten, zuletzt als Sekretär bei dem Kaiserlichen Gouvernement. Zu dem letzterwähnten Tage wurde er auf sein Gesuch wegen Tropendienstuntauglichkeit mit Pension in den Ruhestand versetzt. Durch Bescheid vom 2. November 1911 wurde ihm die volle Pension wegen zeitiger völliger Erwerbsunfähigkeit zugestimmt, aber nur für deren Dauer (gemäß § 16 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910), und zwar vorläufig auf zwei Jahre, und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen sei. Seine gegen diese Einschränkung gerichtete Beschwerde wurde durch Bescheid des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 12. April 1912 zurückgewiesen. Darauf hat der Kläger am 7. Juni 1912 Klage auf Feststellung erhoben, daß er aus dem Reichsmarinedienst in den Kolonialdienst übernommen worden sei.

Das Landgericht erkannte dem Klageantrage gemäß; das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch seine Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„1. Die Revision ist, obwohl der Streitwert nur auf 2000 *M* festgesetzt ist, gemäß § 547 Nr. 2 ZPO. für zulässig zu erachten. Es fehlt allerdings an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift, durch die für die Ansprüche der Kolonialbeamten aus ihrem Dienstverhältnis die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für ausschließlich zuständig erklärt werden. Das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 erklärt im § 1 nur die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes und des Beamtenhinterbliebenengesetzes auf die Kolonialbeamten und deren Hinterbliebenen für anwendbar, soweit es selbst nichts anderes bestimmt, nicht dagegen die Vorschrift des § 70 Abs. 2 Nr. 1 ZPO., welche die ausschließliche Zuständigkeit

der Landgerichte für die Ansprüche der Reichsbeamten gegen den Reichsfiskus auf Grund des Reichsbeamtenengesetzes begründet. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf die Ansprüche der Kolonialbeamten aus ihrem Dienstverhältnis wird aber einmal dadurch gerechtfertigt, daß durch das Kolonialbeamtengesetz die Kolonialbeamten den Reichsbeamten grundsätzlich gleichgestellt werden sollten (vgl. S. 17 der Begründung, Druckf. Nr. 387 des Reichstags 12. Leg.-Per. II. Sess. 1909/10 S. 275), und ferner durch die Erwägung, daß auf Grund des § 1 KolonBeamtG. und des § 19 des hier für anwendbar erklärten Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 für die Ansprüche der Hinterbliebenen der Kolonialbeamten die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, und daß folglich für die Ansprüche der Kolonialbeamten selbst aus ihrem Dienstverhältnis nichts anderes gelten kann. Bei dem Erlasse des Kolonialbeamtengesetzes ist offenbar nur übersehen worden, daß die Zuständigkeitsbestimmung nicht im Reichsbeamtenengesetz, sondern in dem Gerichtsverfassungsgesetz enthalten ist (vgl. auch Stein, JPD. 10. Aufl. Bd. 1 S. 28 Anm. 50 zu § 1).

2. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger, der bis zu seinem Eintritt in den Kolonialdienst Oberfeuerwerker in der Kaiserlichen Marine war, zu denjenigen Kolonialbeamten gehört, welche „aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen sind“ (KolonBeamtG. § 14), oder ob, wie der Beklagte behauptet, der Dienst in der Kaiserlichen Marine nicht als Reichsdienst im Sinne des KolonBeamtG. §§ 14, 44 anzusehen ist. Diese Frage ist für den Fall, daß der Kläger wieder ganz oder teilweise erwerbsfähig werden sollte, von großer praktischer Bedeutung. Die aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommenen Kolonialbeamten erhalten nämlich Pension nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 34 flg. KBeamtG., also regelmäßig, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren dauernd kolonialdienstunfähig sind und deshalb in den Ruhestand versetzt werden. Für die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommenen Kolonialbeamten ist dagegen nach §§ 14 flg. KolonBeamtG. die Kolonialdienstunfähigkeit nicht genügend, sondern Erwerbsunfähigkeit Vorbedingung des Anspruchs auf Pension,

während andererseits bei ihnen das Erfordernis zehnjähriger Dienstzeit wegfällt. Nur für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit erhalten sie die volle Pension der Reichsbeamten, für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen entsprechenden Teil dieser Pension; bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist in erster Linie der von ihnen vor ihrem Eintritt in den Kolonialdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen und, wenn sie keinen besonderen Beruf ausgeübt haben, die allgemeine Erwerbsfähigkeit maßgebend.

Die oben erwähnte Streitfrage ist von den Vorinstanzen zugunsten des Klägers entschieden worden. Das Berufungsgericht erklärt zwar nicht jeden Militärdienst für einen Reichs- oder heimischen Staatsdienst im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes; es läßt dahingestellt, wie zu entscheiden wäre, wenn ein Kolonialbeamter vor dem Eintritt in den Kolonialdienst lediglich seiner Wehrpflicht im Heere oder in der Marine genügt habe, es hält aber eine Anstellung im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 44 KolonBeamtG. jedenfalls dann für gegeben, wenn ein Kolonialbeamter sich vor dem Übertritt in den Kolonialdienst im Heere oder in der Marine in einer seinen Lebenslauf ausmachenden Laufbahn befunden habe, etwa als Offizier, Sanitätsoffizier, Deck-, Feuerwerks- oder Zeugoffizier angestellt gewesen sei. Diese Ansicht ist nicht rechtsirrig, sie ist weder, wie die Revision auszuführen versucht, mit dem Wortlaute noch mit der Entstehungsgeschichte noch mit dem Sinne und Zwecke des Kolonialbeamtengesetzes unvereinbar.

§ 44 dieses Gesetzes lautet: „Als Reichs- oder heimischer Staatsdienst im Sinne dieses Gesetzes gilt jede im § 57 Nr. 2 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes aufgeführte Anstellung oder Beschäftigung“, und nach dem erwähnten § 57 Nr. 2 Abs. 2 gilt als Reichs- oder Staatsdienst „neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter“ . . . (usw.). Die Revision meint nun, im § 57 Nr. 2 Abs. 2 sei der Militärdienst zwar als Reichs- oder Staatsdienst, nicht aber als Anstellung oder Beschäftigung bezeichnet, und nur die hier aufgeführte Anstellung und Beschäftigung gelte nach dem § 44 als Reichs- oder heimischer Staatsdienst. Das ist, wie keiner näheren Ausführung bedarf, unhaltbar; die Worte, „neben dem Militärdienste“ können nicht einfach gestrichen werden und zwingen zu der Auslegung des Vorderrichters, daß auch der Militär-

dienst als eine Anstellung oder Beschäftigung im Sinne des § 44 in Betracht kommt.

Diese Auslegung steht auch mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, auf die sich die Revision beruft, im Einklange. Wenn auch in den von der Revision mitgeteilten §§ 36, 38 des ersten und in den §§ 12, 14 des zweiten Vorentwurfs von „heimischem Beamten-dienste“, nicht von heimischem Staatsdienste die Rede gewesen ist, so ergibt doch die Begriffsbestimmung in dem (dem § 44 des Gesetzes entsprechenden) § 52 Abs. 3 des ersten Vorentwurfs, die, ebenso wie § 57 Nr. 2 Abs. 2 RBeamtG., die Worte „neben dem Militärdienste“ enthielt, daß auch im Sinne dieses Entwurfs der Militärdienst als heimischer Dienst in Betracht kommt; auch die Fassung des entsprechenden § 27 des zweiten Vorentwurfs, der den § 57 Nr. 2 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärte, rechtfertigt dieselbe Auslegung. Aber jedes etwa aus der Fassung der Vorentwürfe herzuleitende Bedenken hat für das Gesetz selbst alle Bedeutung verloren, da dieses nicht von „heimischem Beamten-dienste“, sondern von „Reichs- oder heimischem Staatsdienste“ spricht.

Die von der Revision weiter angezogene Begründung zu § 44 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs (§ 44 des Gesetzes) läßt zwar bei Wiedergabe des Inhalts des § 57 Nr. 2 Abs. 2 RBeamtG. die Worte „neben dem Militärdienste“ fort; statt ihrer ist aber das Wort „auch“ eingeschaltet worden, das sich, da der übrige Inhalt des § 57 Nr. 2 Abs. 2 völlig wiedergegeben ist, nur auf den Militärdienst beziehen kann. Auch diese Begründung spricht also eher für als gegen die Auslegung des Vorberrichters.

Die Revision beruft sich ferner noch auf eine Stelle in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 26); bei Anführung der Gründe für die Neuerung, daß für die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienste in den Kolonialdienste übernommenen Beamten das Erfordernis zehnjähriger Dienstzeit als Voraussetzung der Pensionsberechtigung in Wegfall kommen soll, wird gesagt, diese Kolonialbeamten müßten — anders als die aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienste hervorgegangenen — die zehn Jahre ganz im Kolonialdienste zurücklegen, „abgesehen von Ausnahmefällen, z. B. wenn sie aus dem Militärdienste hervorgegangen waren“. Das Berufungsgericht findet in diesen Worten nur eine Bezugnahme auf die Vor-

schrift des § 47 RBeamtG., welche die Anrechnung der Zeit des aktiven Militärdienstes auf die Zivildienstzeit bei der Pensionsberechnung vorschreibt und auch auf diejenigen Kolonialbeamten Anwendung findet, die nicht unmittelbar aus dem Militärdienst in den Kolonialdienst übergetreten sind. Wenn die Revision demgegenüber ausführt, daß eine solche Anrechnung auch bei den nicht aus dem heimischen Dienste hervorgegangenen Beamten selbstverständlich sei und ein Hinweis darauf um so mehr entbehrlich gewesen wäre, als der Entwurf für diese eine Pension ohne Rücksicht auf ihre Dienstjahre vorgesehen habe, so übersieht sie, daß gerade diese Neuerung in jenen Sätzen der Motive begründet wird und daß nach dem Zusammenhange durch die obigen Worte nicht etwas Besonderes hervorgehoben, sondern nur im Interesse der sachlichen Richtigkeit eine selbstverständliche Einschränkung des Hauptsatzes ausgesprochen werden soll. Es mag jedoch dahingestellt bleiben, ob der Vorderrichter jene Worte richtig deutet oder nicht. Jedenfalls kann dieser beiläufigen Bemerkung der Begründung keine ausschlaggebende Bedeutung gegenüber dem Gesetze selbst beigelegt werden.

Die Revision bezeichnet endlich die Einbeziehung der aus dem Militärdienste herangezogenen Kolonialbeamten unter die Vorschriften der §§ 34 ff. RBeamtG. als im Widerspruch stehend mit den durch die Neuregelung des Kolonialbeamtengesetzes verfolgten Zielen. Nach der Begründung (S. 26 ff.) sei die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf alle aus dem heimischen Dienste herangezogenen Beamten nur deshalb als erträglich angesehen worden, weil bei ihnen im Falle von Tropendienstunfähigkeit, aber nicht auch von heimischer Dienstunfähigkeit sich die Rückübernahme in den Dienst, aus dem sie gekommen seien und in den sie nach § 29 KolonBeamtG. wieder eintreten müßten, ermöglichen lasse; dagegen sei eine Rückübernahme der unmittelbar aus dem Militärdienst in den Kolonialdienst übernommenen Beamten, jedenfalls der den Unterklassen des Heeres oder der Marine angehörenden, in den heimischen Dienst unmöglich.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die besondere Regelung der Pensionsansprüche der nicht aus dem heimischen Dienste hervorgegangenen Kolonialbeamten in den §§ 14 ff. KolonBeamtG. zwar auch damit begründet wird, daß die Unterbringung dieser Kolonialbeamten in dem heimischen Dienste bei ihrem Ausscheiden aus dem

Kolonialdienst in verschwindend wenigen Fällen gelungen sei; daneben war aber auch die Erwägung maßgebend, daß diese Kolonialbeamten — als Beispiele werden Ärzte, Tierärzte, Techniker, Kaufleute, Schreiber, Handwerker angeführt — trotz ihrer Unfähigkeit zum Kolonialdienste noch fähig seien, ihrem früheren privaten Berufe nachzugehen, nicht selten sogar aus ihrer zeitweiligen Verwendung im Kolonialdienste vermöge der dort erworbenen Kenntnisse Nutzen für ihren Privatberuf ziehen könnten. Das Gesetz bezweckt keineswegs lediglich die Wahrung fiskalischer Interessen, sondern auch, wie in der Begründung (S. 16, 26) wiederholt betont wird, die Verbesserung der Lage der Kolonialbeamten. Damit ist es unvereinbar, wenn die aus dem Militärdienst in den Kolonialdienst übernommenen Beamten nur, wenn und soweit sie erwerbsunfähig sind, Anspruch auf Pension haben sollen. Gerade bei diesen Beamten, die meist in sehr jungen Jahren in den Militärdienst eingetreten sind und lange Jahre darin zugebracht haben, kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Kolonialdienste von der Ausübung eines vor dem Eintritt in das Heer oder die Marine erwählten Privatberufs regelmäßig keine Rede mehr sein, und das Eingreifen eines neuen Berufs wird ihnen in der Regel auch sehr schwer fallen oder ganz unmöglich sein; der Kläger war z. B. bei seinem Ausscheiden aus dem Kolonialdienste bereits 52 Jahre alt. Die Ansicht des Beklagten führt demnach zu einer den Zielen des Gesetzes widersprechenden, unerträglichen Härte; wäre sie richtig, so würde gerade für die Angehörigen der Unterklassen des Soldatenstandes ein Uebertritt in den Kolonialdienst wegen der Pensionsverhältnisse ausgeschlossen sein. Die dem Wortlaut entsprechende Auslegung des § 44 KolonBeamtG. ist mithin auch sachlich gerechtfertigt.“